

Verordnung

der

**Römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen
(PDS V vom 21.08.2024 röm.-kath. KG Interlaken)**

Verordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen (PDS V vom 21.08.2024 röm.-kath. KG Inter- laken)

Der Kirchgemeinderat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken

gestützt auf Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 2024 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) und Art. 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken für:

a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Art. 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken:

a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit

b beaufsichtigte selbständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben

c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

a für die GERES-Plattform im Anhang 1

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

**Art. 3 Stellungnahme der Datenschutzaufsichtsstelle
(Anderegg Treuhand AG, Meiringen)**

¹ Die Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Kirchgemeinderat am 17.09.2024 genehmigt.

² Diese Verordnung tritt ab 01.11.2024 in Kraft.

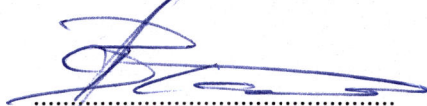
Anhänge

**A1 Berechtigungsregeln der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken für die
GERES-Plattform**

Interlaken, 17.09.2024

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Interlaken
Für den Kirchgemeinderat

Der Präsident:



.....
Bernhard Hilber

Der Verwalter:



.....
Beat Rudin

Berechtigungsregeln der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken für die GERES-Plattform (nach Profilen und Funktionen gem. GERES V)

		Basisprofil	
		Standardprofil 1 : AHV-Nummer	
		Standardprofil 2 : Heimatort / Staatszugehörigkeit	
		Standardprofil 3 : Zivilstandsangaben	
		Standardprofil 4 : Bevölkerungsbewegung	
		Standardprofil 5 : Ausländerrecht	
		Standardprofil 6 : ZEMIS-Nummer	
		Standardprofil 7 : ES-Massnahmen	
		Standardprofil 8 : KS-Massnahmen	
		Standardprofil 9 : Eltern- / Kindbeziehungen	
		Standardprofil 10 : Konfession	
		Standardprofil 11 : Haushalt	
		Standardprofil 12 : Ausweis- und Schriftensperre	
		Funktionalität 1 : Mutationsrecht	
		Funktionalität 2 : Historisierung	
		Funktionalität 3 : Datenraum	
		Funktionalität 4 : Alter	
		Funktionalität 5 : Geschlecht	
		Funktionalität 6 : Konfession	
		Funktionalität 7 : Staatsangehörigkeit	
		Funktionalität 8 : Personenstatus	
		Funktionalität 9 : Meldeverhältnis	
		Funktionalität 10 : Art. 14 KDSG (gesperrte Personen)	
Art. 1 Absatz 2 a	Antrags- & Zugriffsrechte: Kirchgemeinderatspräsident, Gemeindefeiler, Assistenz Gemeindefeiler, Leitender Priester, Verwalter		
Lauper Computing ^{1,2} Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support Zweck: Verwalten der Mitgliederdaten Kirchgemeinde	X	-	X
		X	X
		X	X
		X	X
		X	X
		-	-
		-	-
		-	-
		X	X
		X	X
		X	X
		-	-
		-	-
		X	X
		Gemeinde	
		ALLE	
		ALLE	
		ALLE	
		ALLE	
		ALLE	
		ALLE	
		-	

Stellungnahme der Aufsichtsstelle für den Datenschutz

Datum Version: 21.08.2024

Datum Stellungnahme: 22.8.2024

Anderegg Treuhand AG, Meiringen